

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 29. März 2012

Art. 58

¹ Die Mandatsführung ist Sache der Einwohnergemeinden.

~~2~~ Die(400); ~~S~~Sie beaufsichtigt die Beistände.

~~3~~² Der Kanton ...

~~4~~³ Übertragen....

Art. 59

Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde (441).

Art. 60

~~1~~ Das Verwaltungsgericht

~~2~~ Das zuständige Gericht

Art. 64

...bei ambulanten Massnahmen oder bei Nachbetreuungen überprüfen...

Art. 66

...oder einen Angestellten eines anderen en Gemeinwesens...

Art. 76

...sowie über die Art der Aufbewahrung

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996

a. Art. 60e Abs. 2 Bst. c und Abs. 4

c. ...von Mandaten des Kindes- ~~oder~~und Erwachsenenschutzes

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989

Art. 27

⁴ Der Regierungsrat....und die Ausübung der Bewährungshilfe.